



*Ein neues Mitglied wird aufgenommen*

eins natürlich stark unterstützen, sie sind zur Erhaltung ihrer Kundschaft gezwungen, Stiftungen zu machen oder bei Vereinsvergügungen einige Dutzend Eintrittskarten dem Vorstand abzunehmen. So versuchen die Zuhälter, möglichst im geheimen ihre Organisation durchzuführen und zu sichern, doch hat — nicht zuletzt durch die Gerichtsverhandlungen gegen den Hamburger Zuhälter-Klub „Fidelio“ und den Berliner Klub „Immertreu“ — die Behörde von dem wahren Zweck dieser Klubs nun Kenntnis erhalten. Wer von den Mitgliedern des Klubs gegen die Satzungen verstößt, wird rücksichtslos ausgestoßen und findet nie mehr Anschluß in einem dieser Verbände. Treue und Verschwiegenheit werden als oberstes Gesetz in diesen Verbänden erachtet, und als größte Gemeinheit gilt das „Verpfeifen“, der Verrat an die Polizei. Vor einiger Zeit machte ein Helfershelfer eines Berliner Einbrechers namens Arnold, der Hehler Altmann, interessante Angaben über das Berliner Gannoven-Gericht. Als dieser Hehler von der Polizei vernommen wurde, verweigerte er seine Aussage mit der Angabe, daß er vom Gannoven-Gericht wegen seiner Aussage in einem früheren Falle zu 800 Mark Geldstrafe verurteilt worden sei und ihm bei neuem Verrat der Tod angedroht wurde. Die Polizei ging diesen Angaben nach und fand sie bestätigt. Das Gannoven-Gericht setzt sich aus dem Vorsitzenden der verschiedenen Sportklubs, Kegelklubs, Gesang-, Lotterie- und Skatvereinen oder wie sonst die Decknamen heißen mögen, zusammen. Wenn gegen einen „Pfeifer“, den man früher „Achtgroschenjungen“ nannte, verhandelt werden soll, tritt dieses Gannoven-Gericht in irgendeinem Lokal zusammen und verhandelt in Abwesenheit des Angeklagten über sein Verbrechen. Die Vollstreckung des gefällten Urteils, gegen das es keine Berufung gibt, liegt in der Hand von Vereinsmitgliedern, die ausdrücklich zum Strafvollzug bestimmt werden. Es werden nicht nur Geldstrafen, oft auch Prügelstrafen verhängt, die sehr oft so schwerer Art sind, daß sich der „Verurteilte“ hinterher in Krankenhausbehandlung begeben muß. In den meisten Fällen gibt aber der Verletzte, wenn er halbtot auf der Straße